



Accreditation SCESp 0046
Notified Body 1247
Akkreditierte Zertifizierungsstelle
nach ISO/IEC 17065:2012

NSBIV AG
Zertifizierungsstelle
SIBE Schweiz



EU-Baumusterprüfbescheinigung

Original Bescheinigung in Deutsch

Nr. 5004/1

Identifizierung PSA Kategorie III, g)	Verbindungsmitte nach EN 354:2010
Marke	AirWork & Heliseilerei GmbH (A&H)
Typ	A, B, C oder D Konfigurationen gemäss Anwendungsanweisung: AWA_A&H-PSA_sPCDS Approved components according: 260107_A&H-PSA_ReZert-EU-BMB_5004-1_Artikelliste_A
Weitere Angaben zur PSA	Verbindungsmitte nach EN 354:2010 (schwarz / anthrazit oder schwarz / gelb) mit und ohne Beschläge in Längen von 10 cm bis 200 cm. Für die Lufttretung und den Personentransport am Helikopter sowie die Personen-sicherung (Rückhalten) im Helikopter konzipiert. Keine dynamischen Belastungen durch Stürze zulässig.
Vollständig oder teilweise angewandte harmonisierte Normen, techn. Spezifikationen	EN 354:2010
Anschrift des Herstellers	AirWork & Heliseilerei GmbH (A&H) Bahnhofweg 1 CH-6405 Immensee
Ablaufdatum	13. Januar 2031

Das überprüfte PSA-Baumuster gegen Sturz aus der Höhe stimmt mit den grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen gemäss Verordnung (EU) Nr. 2016/425 über PSA, Anhang II überein. Diese Bescheinigung darf nur in Verbindung mit dem Verfahren der internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmässigen Abständen (Modul C2) gemäss Anhang VII verwendet werden (Anhang V, 6.2, Ziff j, k). Diese Bescheinigung gilt zusammen mit den allenfalls vorstehend erwähnten Beilagen sowie den auf der Rückseite aufgeführten rechtlichen Bestimmungen.

Ausstelltdatum
14. Januar 2026

P. Müller
Sicherheitsingenieur

NSBIV AG
Zertifizierungsstelle SIBE Schweiz
Brünigstrasse 18
CH-6005 Luzern

R. Walker
Zertifizierungsstellenleiter

Rechtliche Bestimmungen

(1) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung gilt nur für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegen Sturz aus der Höhe (nachfolgend PSA-Baumuster genannt) mit der auf der Vorderseite genannten Marke- und Typbezeichnung. Jede PSA gegen Sturz aus der Höhe muss, um die Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/425 über PSA zu bescheinigen, gemäss Anhang VII, Punkt 6 gekennzeichnet werden.

(2) Dieser EU-Baumusterprüfbescheinigung können ein oder mehrere Anhänge beigefügt werden.

(3) Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden; deuten diese darauf hin, dass das zugelassene Baumuster nicht mehr den geltenden grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entspricht, entscheidet sie, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, setzt die notifizierte Stelle den Hersteller davon in Kenntnis.

(4) Der Hersteller unterrichtet die notifizierte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EU-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster und über alle Änderungen der technischen Unterlagen, die die Übereinstimmung der PSA mit den geltenden grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen könnten. Derartige Änderungen erfordern eine zusätzliche Zulassung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EU-Baumusterprüfbescheinigung.

(5) Der Hersteller gewährleistet, dass die PSA gegen Sturz aus der Höhe weiterhin die geltenden grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach dem Stand der Technik erfüllt. Zudem trifft er alle erforderlichen Massnahmen, damit der Herstellungsprozess und seine Überwachung die Einheitlichkeit der Fertigung und die Konformität der hergestellten PSA mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten.

(6) In den folgenden Fällen muss der Hersteller bei der notifizierten Stelle die Überprüfung der EU-Baumusterprüfbescheinigung beantragen:

- a) bei einer Änderung des zugelassenen Baumusters gemäss Nummer (4) oder
- b) bei einer Änderung des Stands der Technik gemäss Nummer (5) oder
- c) spätestens vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung.

Damit die notifizierte Stelle ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss der Hersteller seinen Antrag frühestens zwölf Monate und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit der EU-Baumusterprüfbescheinigung einreichen.

(7) Die notifizierte Stelle untersucht das PSA-Baumuster und führt - falls dies angesichts der erfolgten Änderungen erforderlich ist - die einschlägigen Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass das zugelassene Baumuster weiterhin die geltenden grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllt. Hat die notifizierte Stelle sich vergewissert, dass das zugelassene Baumuster die geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen weiterhin erfüllt, erneuert sie die EU-Baumusterprüfbescheinigung. Die notifizierte Stelle stellt sicher, dass das Überprüfungsverfahren vor dem Ablauf der Gültigkeit der EU-Baumusterprüfbescheinigung abgeschlossen ist.

(8) Sind die in Nummer (6) Buchstaben a und b genannten Bedingungen nicht erfüllt, so wird ein vereinfachtes Überprüfungsverfahren angewandt. Stellt die notifizierte Stelle fest, dass eine Änderung des Stands der Technik gemäss Nummer (5) stattgefunden hat, so wird das Verfahren der Nummer (7) angewandt.

(9) Kommt die notifizierte Stelle im Anschluss an die Überprüfung zu dem Schluss, dass die EU-Baumusterprüfbescheinigung nicht mehr gültig ist, so zieht sie die Bescheinigung zurück und der Hersteller darf die betreffende PSA nicht mehr in Verkehr bringen.

(10) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen erhalten auf Verlangen ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder ihrer Ergänzungen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erhalten auf begründetes Verlangen ein Exemplar der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Prüfungen.

(11) Die notifizierte Stelle bewahrt ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung samt Anhängen und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschliesslich der vom Hersteller eingereichten Unterlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ende der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung auf. Der Hersteller hält ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung samt Anhängen und Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen der PSA für die nationalen Behörden bereit.

(12) Bevor eine PSA in Verkehr gebracht wird, reicht der Hersteller einen Antrag auf überwachte Produktprüfungen in unregelmässigen Abständen bei einer einzigen notifizierten Stelle seiner Wahl ein. Die Anforderungen für die Produktprüfung in unregelmässigen Abständen sind dem Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 2016/425 über PSA (Modul C2) zu entnehmen.